



Mitgliederordnung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder des VDS

Art. 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verband Deutscher Sportjournalisten hat keine natürlichen Personen als direkte Mitglieder. Auch Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind keine direkten Mitglieder. Sie besitzen Ehrentitel, die verliehen und aberkannt werden können.
- (2) Natürliche Personen können, wenn sie 18 Jahre alt sind, nur die indirekte Mitgliedschaft im VDS erwerben, indem sie Mitglied in einem Verein werden, der dem VDS angeschlossen ist. Die Regeln für eine Mitgliedschaft in einem Verein des VDS sind in dieser Ordnung festgehalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Verein ist freiwillig.
- (4) Die Vereine dürfen nicht vom VDS oder einem anderen Verein zur Aufnahme von Mitgliedern gezwungen werden.
- (5) Die Vereine tragen die Verantwortung dafür, dass sie nur Personen als ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen oder führen, die sie nach der VDS-Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des VDS und nach den Entscheidungen des VDS-Ehrenrates als Mitglieder haben dürfen.

Art. 2 Qualifikation

- (1) Zur Erhaltung des berufsständischen Charakters des VDS ist es notwendig, dass die Vereine nur hauptberufliche Sportjournalisten als ordentliche Mitglieder haben.
- (2) Als hauptberuflicher Sportjournalist gilt, wer für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Agenturen, Internet, Videotext, Publikationsorgane oder als Fotograf, Grafiker, Kameramann, Film- oder Buchautor tätig ist, und dem Umfang seiner Tätigkeit oder der Höhe seiner Bezüge nach zu mehr als 50 Prozent sportjournalistisch arbeitet.
- (3) Als hauptberufliche Sportjournalisten sind auch hauptberufliche, etwa durch eine Festanstellung anerkannte Journalisten anderer Sparten zu betrachten, wenn sie regelmäßig und in bedeutendem Maße sportjournalistisch tätig sind. Als Minimum sollte eine 25-prozentige sportjournalistische Betätigung gelten.

- (4) Schluss-Redakteure und "technische Redakteure" sind Sportjournalisten, wenn sie hauptsächlich für die Sportredaktion arbeiten. Steuerliche Behandlung und Aufnahme ins Presseversorgungswerk sind Indizien für eine Berufseinstufung als Journalist.
- (5) Hauptberufliche journalistische Mitarbeiter von Pressestellen der Sportorganisationen (Verbände, Sportbünde, Vereine) können als Sportjournalisten im Sinne des VDS gelten, wenn ihre Tätigkeit im wesentlichen über das Zusammentragen und Redigieren von Daten, Namen und Bekanntmachungen hinaus geht. Als Sportorganisationen sind die Organisationen des Deutschen Sportbundes, die ihm nahestehenden Organisationen und die Organisationen des Motorsports und Event-Sportveranstalter zu verstehen.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter von Sport-Fachpublikationen sind Sportjournalisten, wenn ihre Tätigkeit zu mehr als 50% journalistischer Art ist.
- (7) Aufzunehmende sollen im Gebiet des aufnehmenden Vereins Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Diese Vorschrift gilt auch bei einem Wechsel zu einem anderen Verein. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in einem anderen Verein erworben wird, ohne die Mitgliedschaft im bisherigen Verein aufzugeben.
- (8) Aufzunehmende haben einen den Bestimmungen (1) bis (7) entsprechenden Passus in ihrem Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Aufzunehmende verpflichten sich, dem Vorstand (dem geschäftsführenden höchsten Gremium) auf Anfrage entsprechende Nachweise zu (1) bis (7) zu liefern. Falsche Angaben führen zur Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- (9) Sollte ein Mitglied die Kriterien zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, hat er das dem Vorstand (dem geschäftsführenden höchsten Gremium) seines Regionalvereins umgehend mitzuteilen. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Sportpresseausweises und zum Ausschluss aus dem Regionalverein des VDS.
- (10) Aufzunehmende haben in ihrem Aufnahmeantrag zumindest ein ordentliches Mitglied des VDS-Regionalvereins zu benennen, bei dem der Antrag gestellt wurde. Der zweite Bürge kann einem beliebigen Regionalverein angehören. Die Mitglieder bürgen mit ihrer Unterschrift für den Aufzunehmenden. Eine Bürgschaft darf ablegen, wer mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied eines Regionalvereins ist. Aufzunehmende, die als Fotograf, Grafiker oder Kameramann arbeiten, haben bei der Benennung ihrer Bürgen einen zu wählen, der ihrer Berufssparte angehört.

Art. 3 Fortbestand

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erhalten bleiben für:

1. nicht mehr hauptberuflich tätige Sportjournalisten, wenn sie zehn Jahre hauptberuflich sportjournalistisch tätig waren.
2. Sportjournalisten, deren Tätigkeit sich nach drei Jahren um andere journalistische Gebiete erweitert oder, wenn sie weiter nebenberuflich sportjournalistisch arbeiten, in diese verlagert hat.
3. Rentner, die bei Eintritt in den Ruhestand ordentliche Mitglieder waren.

Art. 4 Außerordentliche Mitglieder

(1) Volontäre und Studenten können außerordentliche Mitglieder der VDS-Regionalvereine werden, wenn sie in den Art. 2 beschriebenen Bereichen des Sportjournalismus eingesetzt werden. Sie erhalten für den Zeitraum ihres Einsatzes in sportjournalistischen Bereichen einen befristeten Sportpresseausweis des VDS, höchstens aber für zwei Jahre. Der befristete Sportpresseausweis muss gesondert zur VDS-Mitgliedschaft beantragt werden. Volontäre und Studenten, die einen befristeten Sportpresseausweis beantragen, haben neben den Bürgen für die Mitgliedschaft zusätzlich einen Mentor zu benennen, der über eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft in einem VDS-Verein verfügt. Der Mentor hat der Berufssparte anzugehören, in der der Volontär und Student vornehmlich eingesetzt werden soll. Der Mentor vertritt die Interessen des VDS. Er erhält das Recht, den befristeten Sportpresseausweis unverzüglich einzuziehen, wenn zu befürchten steht, dass der Ausweis missbräuchlich eingesetzt wird.

(2) Aufzunehmende, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder in einem Regionalverein unter dem Dach des VDS werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Sportpresseausweis des VDS.

(3) Außerordentliche Mitglieder unterliegen der Finanzordnung oder Beitragsordnung des aufnehmenden Regionalvereins.

(4) Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vereinsvorstand (das geschäftsführende höchste Gremium) gewählt werden, sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen, bei Entscheidungen über berufsständige Belange und bei Anträgen an den VDS.

(5) Für außerordentliche Mitglieder haben die Vereine kein VDS-Stimmrecht.

(6) Außerordentliche Mitglieder sind im VDS-Verbandsorgan zu veröffentlichen.

(7) Einer Aufnahme als außerordentliches Mitglied bedarf es zweier ordentlicher Mitglieder eines VDS-Regionalvereins, die mit ihrer Unterschrift für den Aufzunehmenden bürgen. Eine Bürgschaft darf ablegen, wer mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied eines Regionalvereins ist. Aufzunehmende außerordentliche Mitglieder, die als Fotografen, Grafiker oder Kameramann arbeiten, haben bei der Benennung ihrer Bürgen einen zu wählen, der ihrer Berufssparte angehört.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

(1) Nach Prüfung und Aufnahme-Beschluss durch den Verein, hat der Verein dem VDS-Geschäftsführer einen ausgefüllten VDS-Aufnahmeantrag mit Passfoto zuzuschicken. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr fällig.

(2) Der Aufzunehmende darf die Weitergabe seiner persönlichen Daten an Dritte oder generell deren Veröffentlichung verweigern. Er muss der Veröffentlichung von vollem Namen und der Geschäfts- oder Privatadresse zustimmen.

(3) Der Aufzunehmende hat zu unterschreiben, dass er sich mit der Aufnahme Satzung und Ordnungen des VDS unterwirft. Ohne diese Verpflichtung gibt es keine Aufnahme.

(4) Der VDS-Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass im VDS-Mitteilungsblatt unverzüglich Name, Anschrift und Verein des Aufzunehmenden veröffentlicht werden.

(5) Bis zum 15. des der Veröffentlichung folgenden Monats (Poststempel) kann Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt werden. Einspruchsberechtigt sind Präsidium, jeder Verein, VDS-Ehrenrat und jedes ordentliche Mitglied eines Vereins.

(6) Der Einspruch hat schriftlich beim VDS-Schatzmeister oder VDS-Präsidenten zu erfolgen.

(7) Vom Einspruch ist der die Aufnahme beantragende Verein unverzüglich vom VDS-Schatzmeister oder VDS-Präsidenten zu unterrichten. VDS-Schatzmeister und VDS-Präsident können damit eine Stellungnahme oder ein Ersuchen um zusätzliche Informationen verbinden.

(8) Weist der die Aufnahme beantragende Verein den Einspruch zurück, so kann das Präsidium die Instanz des VDS-Ehrenrates anrufen. Gegen die Ent-

scheidung der 1. Instanz können Präsidium und Verein Berufung bei der 2. Instanz einlegen. Die Verfahren des Ehrenrates sind hierbei schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Ehrenrat kann einem Verein die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds verweigern.

(9) Erfolgt keine Anrufung des Ehrenrates, so liegt die Entscheidung beim Verein. Weist der Verein den Einspruch des Präsidiums zurück, ist die Aufnahme beschlossen.

(10) Wird ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so kann es frühestens fünf Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.

(11) Aufnahmegebühren sind Bearbeitungspauschalen. Sie bleiben in der VDS-Kasse gleichgültig, ob der Aufnahmeantrag zurückgezogen oder die Aufnahme von einem VDS-Organ verweigert wird. Ohne Zahlung kann nicht mit der Bearbeitung des Aufnahmeantrages begonnen werden.

(12) Die Vereine dürfen zusätzlich Aufnahmepauschalen (wie auch eigene Beiträge) erheben.

Art. 6 Vereinswechsel

(1) Mitglieder-Überweisungen von Verein zu Verein gibt es nicht. Will ein Mitglied den Verein wechseln, so hat das Mitglied dies selbst zu tätigen. Das Mitglied muss beim neuen Verein um Aufnahme nachsuchen und sich vorher oder nachher beim bisherigen Verein abmelden. Der neue Verein kann nach eigenem Ermessen dem Aufnahmeantrag stattgeben oder nicht.

(2) Der neue Verein hat dem VDS den Vereinswechsel anzuzeigen. Der VDS gibt den Wechsel im VDS-Organ bekannt. Eine VDS-Aufnahmepauschale entfällt. Rechtsverfahren des bisherigen Vereins können dem VDS-Ehrenrat oder dem Ehrenrat des neuen Vereins übergeben werden.

(3) Der bisherige Verein kann sich gegen die Aufnahme seines bisherigen Mitglieds in einem anderen Verein (nach Art. 5) aussprechen, wenn noch finanzielle Ansprüche bestehen.

Art. 7 Mehrfachmitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist möglich. Wird ein Mitglied in einem weiteren Verein Mitglied, wird vom VDS keine weitere Aufnahmepauschale verlangt.

(2) Besitzt ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen, besteht nur einmal Beitragspflicht und nur einmal Stimmrecht. Der Verein, der das Stimmrecht besitzt, hat den VDS-Beitrag zu zahlen. Stimmrecht und Beitragspflicht gelten immer für ein Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft in einem weiteren Verein erworben wird, bleiben Stimmrecht und Beitragspflicht beim bisherigen Verein. Danach entscheidet das Mehrfachmitglied, welcher Verein für ihn Beitragspflicht hat und Stimmrecht besitzt.

Art. 8 Ausländer

Ausländer und Staatenlose können von den Vereinen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmekriterien der Satzung und dieser Ordnung erfüllen.

Art. 9 Ausweise

(1) Der VDS-Geschäftsführer stellt nummerierte VDS-Ausweise aus. Er vermittelt internationale Sportjournalisten-Ausweise.

(2) Die VDS-Vereine dürfen keine eigenen Mitglieds- oder Presseausweise ausgeben.

Art. 10 Adressenwechsel

Namensänderung und Wechsel der Anschrift eines Mitgliedes sind durch den Verein dem VDS-Geschäftsführer zu melden, der für eine baldige Veröffentlichung im VDS-Organ sorgt.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die Mitgliederordnung wurde in der Hauptversammlung des VDS am 9. Februar 2004 in Schonach beschlossen und trat sofort in Kraft. Die bisherige Aufnahmeordnung wurde damit ungültig.